

Amt Achterwehr

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des
Amtes Achterwehr
am Dienstag,
17.04.2018 um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Gesetzl. Mitgliederzahl: 14

Anzahl der Besucher: 1 + Herr Janssen (KN)

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 1. | Amtsausschussmitglied | Dr. Detlef Ufert |
| 2. | Amtsausschussmitglied | Anne Katrin Kittmann |
| 3. | Amtsausschussmitglied | Dr. Bartelt Brouer |
| 4. | Amtsausschussmitglied | Thorsten Schwanebeck (ab TOP 3) |
| 5. | Amtsausschussmitglied | Petra Paulsen |
| 6. | Amtsausschussmitglied | Bernd-Uwe Kracht |
| 7. | Amtsausschussmitglied | Marko Schiefelbein |
| 8. | Amtsausschussmitglied | Anke Szodruch |
| 9. | Amtsausschussmitglied | Sabine Sager |
| 10. | Amtsausschussmitglied | Rolf Sebelin |
| 11. | Amtsausschussmitglied | Klaus Langer |
| 12. | Amtsausschussmitglied | Frank Stephan |
| 13. | Amtsausschussmitglied | Lothar Thormälen als Vertr. von Adolf Dibbern |
| 14. | Amtsausschussmitglied | Rolf-Dieter Carstensen |

b.) Nicht stimmberechtigt:

Amtsleiter	Joachim Brand
Bauamt	Christian Jöhnk
Hauptamt	Andreas Kock
Hauptamt	Marc Reiser (Protokollführer)
Personalrat	Jan-Heiko Münster

c.) Gäste:

Herr Bechtel (Geo Data – zu TOP 5)

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Achterwehr waren durch Einladung vom 04.04.2018 auf Dienstag, 17.04.2018 um 18.00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

AV Dr. Ufert begrüßt die Anwesenden. Anschließend stellt er fest, dass gegen Form und Frist der Einladung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Amtsausschuss ist nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

Es ist beabsichtigt, den Tagesordnungspunkt „Grundstücksangelegenheiten“ (TOP 13) nicht-öffentlich zu behandeln

STV.: einstimmig dafür

Somit ergibt sich folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerinnen und Einwohner fragen
3. Bericht des Amtsdirektors
4. Protokoll der Sitzung vom 28.02.2018
5. Vorstellung Breitbandkonzept
6. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden über die Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben für den Kreis Rendsburg-Eckernförde
7. Schülerbeförderung – Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung vom Verwaltungsgebühren vom 25.03.2008
9. Kreditaufnahme zur Finanzierung der Neuverlegung einer Frischwasserleitung im Bereich der Dorfstraße in Felde (Ermächtigung des Amtsdirektors)
10. Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen für zusätzliche kostenrechnende Einrichtungen
11. Vereinbarung mit der Gemeinde Felde über die Einbringung von LZO-Mitteln in die Finanzierung des Neubaus einer Amtsverwaltung in Felde
12. Verschiedenes
13. Grundstücksangelegenheiten

TOP 2 Einwohnerinnen und Einwohner fragen

Es werden keine Fragen vorgebracht.

TOP 3 Bericht des Amtsdirektors

Der Bericht des Amtsdirektors ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

TOP 4 Protokoll der Sitzung vom 28.02.2018

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 28.02.2018 werden keine Einwendungen erhoben. Es gilt somit als festgestellt.

TOP 5 Vorstellung Breitbandkonzept

Herr Dr. Ufert übergibt das Wort an Herrn Bechtel von der Fa. Geo Data. Herr Bechtel stellt mittels Beamer-Präsentation das ausgearbeitete Konzept vor und geht dabei insbesondere auf den Ist- und Sollstand des Breitbandausbaus im Amtsgebiet ein. Die Präsentation ist dem Originalprotokoll als Anlage 2 beigefügt.

Herr Schiefelbein merkt an, dass die vorgestellten Kosten nochmal überarbeitet und ggf. angeglichen werden müssen, wenn die bereits vorhandenen Strukturen, die im Rahmen eines Ausbaus mitgenutzt werden können, erfasst und in das Konzept eingearbeitet sind.

Herr Kracht bemängelt, dass nur die Haushalte, die derzeit weniger als 30 Mbit empfangen, berücksichtigt werden. Er halte dies für schlichtweg ungerecht. Hier müsse aber zunächst das zu erwartende neue Förderpaket abgewartet werden. Zudem merkt er an, dass bei der Verteilung der Kosten unter den amtsangehörigen Gemeinden darauf geachtet werden muss, dass in einigen Gemeinden mehr Aufwand nötig sei als zum Beispiel in der Gemeinde Felde, die bereits einen Großteil ausgebaut hat.

TOP 6 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden über die Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Herr Rolf-Dieter Carstensen, Vorsitzender des Finanz- und Bauausschusses, berichtet kurz über die Beratung dieses TOP's in der letzten Ausschusssitzung und erläutert den Sachverhalt:

Bereits seit 1996 nimmt die Amtskasse Achterwehr als Vollstreckungsbehörde der Amtsverwaltung u.a. auch Vollstreckungsaufgaben für den Kreis wahr. Grundlage hierfür ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung vom 26.03. bzw. 02.04.1996. Entsprechende Vereinbarungen sind seinerzeit mit allen Verwaltungen im Kreisgebiet geschlossen worden.

Zwischen dem Kreis und dem SHGT, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, sind diese Verwaltungsvereinbarungen nunmehr inhaltlich überarbeitet worden.

Wesentliche Änderung ist dabei eine Anpassung des Entschädigungssatzes von bisher 10,23 € auf nunmehr 36,00 € je Einzelfall.

Daneben beinhalten die zukünftigen Regelungen konkreter Vorgaben dahingehend, wie vor Ort die Vollstreckungsmaßnahmen umzusetzen sind und welche vorherigen Maßnahmen seitens des Kreises durchgeführt sein müssen.

Die Berechnungen ergeben sich aus Angaben des Amtes Mittelholstein, die über einen längeren Zeitraum entsprechende Statistiken und Auswertungen geführt haben.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Rendsburg Eckernförde und den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden über die Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben und die Berechnungsgrundlage des Amtes Mittelholstein sind dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Der Amtsausschuss stimmt dem Abschluss des als Anlage beigelegten öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises zu.

STV.: einstimmig dafür.

TOP 7 Schülerbeförderung – Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Entwurf des Vertrages und die Kreissatzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung vom 19.12.2017 wurden jedem Ausschussmitglied im Vorwege zugeleitet und sind dem Originalprotokoll als Anlage 4 beigelegt.

Herr Langer, Vorsitzender des Schulausschusses, erläutert die wesentlichen Punkte des Vertrages und der Amtsdirektor gibt einige inhaltliche Erläuterungen. Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Amtsausschuss stimmt dem Abschluss des als Anlage 4 beigelegten Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Amt Achterwehr zur Regelung der Kosten der Schülerbeförderung bis einschließlich dem Schuljahr 2020/2021 zu.

Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, unwesentliche und insbesondere redaktionelle Änderungen vornehmen zu können.

STV.: einstimmig dafür

TOP 8 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25.03.2008

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde jedem Amtsausschussmitglied im Vorwege zugeleitet und ist dem Originalprotokoll als Anlage 5 beigelegt.

Herr Rolf-Dieter Carstensen, Vorsitzender des Finanz- und Bauausschusses, erläutert kurz die Hintergründe. Er informiert, dass wesentlicher Auslöser der Satzungsänderung die Aufnahme von Gebührentatbeständen in Zusammenhang mit der Nutzung des Amtsarchives war. Im Rahmen dieser Änderungen wurden dann aber auch einige Gebührensätze geringfügig angepasst sowie teilweise gestrichen, sofern sie nicht mehr erforderlich sind.

Im Anschluss ergeht folgender Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Achterwehr über die Erhebung von Verwaltungsgebühren als Satzung in der vorliegenden Fassung.

STV.: einstimmig dafür.

TOP 9 Kreditaufnahme zur Finanzierung der Neuverlegung einer Frischwasserleitung im Bereich Dorfstraße in Felde (Ermächtigung des Amtsdirektors)

Herr Rolf-Dieter Carstensen, Vorsitzender des Finanz- und Bauausschusses, erläutert zunächst den Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Achterwehr hatte für das Jahr 2017 u.a. beschlossen, Teile der vorhandenen Frischwasserversorgungsleitungen in der Gemeinde Felde neu zu verlegen (Dorfstraße, Am See) bzw. im Bereich des Mittelweges eine bislang vorhandene Leitungslücke zwecks Erhöhung der Versorgungssicherheit im Bereich Wulfsfelde zu schließen.

Im Rahmen des Haushaltes 2017 wurden zu diesem Zwecke Mittel in Höhe von 400.000,00 € bereitgestellt und zu deren Finanzierung eine entsprechende Kreditaufnahme in gleicher Höhe vorgesehen. Der entsprechend in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt; die Genehmigung gilt bis Ende 2018. Die Baumaßnahme ist nunmehr abgeschlossen, so dass die erforderliche Kreditfinanzierung umgesetzt werden kann.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, zur Finanzierung der erfolgten Neuverlegung von Frischwasserleitungen in der Gemeinde Felde (Dorfstraße, Am See, Mittelweg) ein Darlehen in Höhe der tatsächlichen Baukosten, maximal in Höhe von 400.000,00 € nach Abforderung von mindestens drei Angeboten wie folgt aufzunehmen:

<i>Gesamtsumme:</i>	<i>bis zu 400.000,00 €</i>
<i>Auszahlung:</i>	<i>14 Tage nach Angebotsanforderung</i>
<i>Laufzeit:</i>	<i>25 Jahre oder alternativ 30 Jahre (entsprechend der Zinsbindung)</i>
<i>Zinsbindung:</i>	<i>25 Jahre oder alternativ 30 Jahre (dt. Zinsmethode)</i>
<i>Zinszahlung:</i>	<i>vierteljährlich</i>
<i>Tilgung:</i>	<i>vierteljährlich</i>

STV.: einstimmig dafür.

TOP 10 Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen für zusätzliche kostenrechnende Einrichtungen

Herr Rolf-Dieter Carstensen, Vorsitzender des Finanz- und Bauausschusses, erläutert zunächst den Sachverhalt:

Das Amt Achterwehr erhebt für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen gegenüber kostenrechnenden Einrichtungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes sog. Verwaltungskostenbeiträge. Als kostenrechnende Einrichtungen werden grundsätzlich alle „Einrichtungen“ angesehen, die ganz oder in Teilen über Gebühren finanziert werden. Hintergrund für diese gesonderte Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge ist u.a. der Umstand, dass diese als Teil der laufenden Kosten der jeweiligen Einrichtung in die Gebührenkalkulation einbezogen und auf die Nutzer umgelegt werden können.

Bereits seit einigen Jahren werden in den Gemeinden Felde und Westensee Offene Ganztagschulen betrieben, für deren Inanspruchnahme die Eltern entsprechende Gebühren entrichten müssen. In der Gemeinde Felde wird ergänzend seit 2014 eine Ferienbetreuung angeboten. Nachdem zunächst von Versuchsphasen ausgegangen werden konnte, sind diese Einrichtungen zwischenzeitlich als etabliert und damit auf unbegrenzte Zeit vorgesehen anzusehen und auch die administrative Abwicklung ist Routine geworden.

Insbesondere durch das Abrechnungsverfahren der jeweiligen Kursgebühren sowie des Mittagessens entsteht dabei sowohl beim Personal der Einrichtungen als auch in der Amtsverwaltung ein nicht unerheblicher (zusätzlicher) Verwaltungsaufwand, da u.a. die händisch geführten Teilnahmelisten ausgewertet, manuell in Bescheide umgesetzt und die erforderlichen haushaltsrechtlichen Verbuchungen durchgeführt werden müssen.

Um eine Gleichbehandlung mit allen anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Amtsgebiet herbeizuführen schlägt die Verwaltung nunmehr vor, entsprechend der bereits vorhandenen Systematik auch für die OGS Felde, Ferienbetreuung Felde und der OGS Westensee einen Verwaltungskostenbeitrag festzusetzen. Die zugrundeliegenden Zeitanteile wurden von der Finanzabteilung des Amtes Achterwehr ermittelt.

Um den Gemeinden als Träger der Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, diese Aufwendungen in ihre jeweilige Gebührenkalkulation einzubeziehen, sollten die Verwaltungskostenbeiträge mit Wirkung ab dem 01.07.2018 festgesetzt und für das laufende Jahr 2018 lediglich der halbe Betrag angerechnet werden.

Entsprechend der Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 13.12.2016 steht dann zum 01.01.2019 eine turnusmäßige Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge an.

Ohne weitere Aussprache ergeht folgender Beschluss:

Der Amtsausschuss setzt mit Wirkung ab dem 01.07.2018 nachfolgende Verwaltungskostenbeiträge neu fest:

- OGS Felde: 4.301,00 € jährlich (2018:2.150,50 €)
- Ferienbetreuung Felde: 1.463,00 € jährlich (2018: 731,50 €)
- OGS Westensee: 2.471,15 € jährlich (2018:1.235,58 €)

STV.: 11 dafür 3 Enthaltungen 0 dagegen

TOP 11 Vereinbarung mit der Gemeinde Felde über die Einbringung von LZO-Mitteln in die Finanzierung des Neubaus einer Amtsverwaltung in Felde

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Ufert, verweist hierzu auf die mit der Einladung übersandte Beschlussvorlage und dem Vereinbarungsentwurf. (Anlage 6)

Amtsausschussmitglied Frau Sager teilt mit, dass die amtsangehörigen Gemeinden sich einen höheren Anteil als die von der Gemeinde Felde in Aussicht gestellten 12,5 % der LZO-Mittel wünschen.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion über die Höhe der einzubringenden LZO-Mittel macht Herr Rolf Sebelin deutlich, dass die Gemeinde Felde nicht bereit ist, einen höheren Anteil für die Finanzierung einzubringen.

Zudem erklärt er, dass er der Ansicht ist, dass die Gemeinde Felde nicht, wie ursprünglich beschlossen, darauf bestehen kann, dass ein Felder Gemeindebüro kostenfrei im neuen Amtsgebäude zur Verfügung gestellt werden kann. Er wird dieses in der Felder Gemeindevertretersitzung am 24.04.18 zur Beratung geben und geht davon aus, dass die Gemeinde ihre Forderung in Bezug auf das Gemeindebüro zurücknimmt. Die vorgesehene Nutzung der Sitzungsräume im Amtsgebäude für alle Gemeinden werde von allen Seiten positiv gesehen.

Weiterhin merkt er an, dass redaktionell eine Änderung in den §§ 1 und 4 der Vereinbarung erfolgen sollte. Hier müsse der genaue Standort „Wischkoppel“ eingefügt werden.

Im Anschluss ergehen folgende Beschlüsse:

- a) Änderungsantrag zur Vereinbarung- Erhöhung der LZO-Mittel von 12,5% auf 20%

Der Amtsausschuss beschließt, die Vereinbarung dahingehend zu ändern, dass die Höhe der von der Gemeinde Felde zur Finanzierung des Amtsgebäudes eingebrachten LZO-Mittel von 12,5 % auf 20% erhöht werden.

STV.: 5 dafür 1 Enthaltung 8 dagegen

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

- b) Änderungsantrag zur Vereinbarung – Einfügen des Standortes „Wischkoppel“

Der Amtsausschuss beschließt, in den §§ 1 und 4 der Vereinbarung den Standort genauer mit der „Wischkoppel“ zu bezeichnen und in die entsprechenden §§ einzufügen.

STV.: 12 dafür 2 Enthaltungen 0 dagegen

Damit ist der Änderungsantrag angenommen

- c) Der Amtsausschuss stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Felde und dem Amt Achterwehr über die Einbringung von Schlüsselzuweisungen nach dem FAG, die die Gemeinde Felde als ländlicher Zentralort erhält, in die Finanzierung des Neubaus einer Amtsverwaltung in Felde mit den beschlossenen redaktionellen Änderungen in den §§ 1 und 4 (Hinzufügen der Standortbezeichnung „Wischkoppel“) zu.

STV.: 7 dafür

4 Enthaltungen

3 dagegen

TOP 12 Verschiedenes

Herr Dr. Ufert bedankt sich bei Allen für die konstruktive Mitarbeit und Zusammenarbeit in der vergangenen Legislaturperiode

und schließt die öffentliche Sitzung um 19:30 Uhr.

Dr. Detlef Ufert
Amtsvorsteher

Marc Reiser
Protokollführer

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Achterwehr am 17.04.2018

TOP3: Bericht des Amtsdirektors

A. Entwicklung der Zahl aufgenommener/aufzunehmender Flüchtlinge

Im Rahmen der Finanz- und Bauausschusssitzung vom 28.03.2018 (TOP 9) wurde die Verwaltung gebeten darzulegen, welche Liegenschaften im Einzelnen belegt sind. Deshalb an dieser Stelle die detaillierte Darstellung:

Übersicht – Untergebrachter Asylbewerber	
Stand: 17. April 2018	
aktuell untergebrachte Pers. gesamt:	110
Soll-Aufnahme nach Quote seit 2015:	179
tatsächlich aufgenommen seit 2015:	206
Differenz	+27
freie Kapazitäten:	
sofort	64 (ohne Mobilheim)
davon	
	19 Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof)
	2 Felde, Jägerslust, Haus 1
	5 Felde, Jägerslust, Haus 2 links
	4 Felde, Jägerslust, Haus 2 rechts
	3 Felde, Jägerslust, Haus 3 links
	6 Felde, Jägerslust, Haus 3 rechts
	6 Felde, Jägerslust, Haus 4 links
	2 Felde, Jägerslust, Haus 4 rechts
	5 Quarnbek, Sturenberg 47
	2 Achterwehr, Blangenkoppel 11
	4 Felde, Dorfstraße 107 (Felder Seegarten)
	3 Ottendorf, Zum Wasserblöcken 14
	3 Melsdorf, Karkkamp 17b

Zurzeit erhalten 44 Personen Leistungen vom Jobcenter und 2 Personen GruSi v. Sozialamt

Anerkannte Asylbewerber:	42
Abgelehnte Asylbewerber:	51
Asylbewerber, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde:	16
Asylbewerber, welche ihren Bedarf selbst decken:	1

Achterwehr, Poststraße 19 (Familie):

- 1.) Armenien
- 2.) Armenien
- 3.) Armenien

Achterwehr, Blangenkoppel 11:

- 1.) Syrien
- 2.) nicht belegt
- 3.) Syrien
- 4.) Syrien
- 5.) Syrien
- 6.) Syrien
- 7.) nicht belegt
- 8.) Iran
- 9.) Iran
- 10.) Iran

Achterwehr, Blangenkoppel 14:

- 1.) Irak
- 2.) Irak
- 3.) Eritrea
- 4.) Irak

Achterwehr, Achtern Diek 18 (Familie):

- 1.) Afghanistan
- 2.) Afghanistan
- 3.) Afghanistan
- 4.) Afghanistan

Bredenbek, Mühlenkamp 12-16:

- 1) Syrien

Felde, Jägerslust, Haus 1

- 1.) Afghanistan
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt
- 4.) Irak
- 5.) Irak
- 6.) Irak

Felde, Jägerslust, Haus 2, linker Eingang:

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt

- 4.) nicht belegt
- 5.) nicht belegt

Felde, Jägerslust. Haus 2, rechter Eingang:

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt
- 4.) nicht belegt

Felde, Jägerslust Haus 3, linker Eingang:

- 1.) Afghanistan
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt
- 4.) Afghanistan
- 5.) nicht belegt
- 6.) Afghanistan

Felde, Jägerslust Haus 3, rechter Eingang:

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt
- 4.) nicht belegt
- 5.) nicht belegt
- 6.) nicht belegt

Felde, Jägerslust Haus 4, linker Eingang:

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt
- 4.) nicht belegt
- 5.) nicht belegt
- 6.) nicht belegt

Felde, Jägerslust Haus 4, rechter Eingang:

- 1.) Iran
- 2.) Iran
- 3.) Iran
- 4.) Iran
- 5.) nicht belegt
- 6.) nicht belegt

Felde, Neu-Nordsee 1:

- 1.) Afghanistan
- 2.) Afghanistan

- 3.) Afghanistan
- 4.) Afghanistan
- 5.) Afghanistan
- 6.) Afghanistan
- 7.) Afghanistan
- 8.) Afghanistan
- 9.) Afghanistan

Felde, Dorfstraße 107 (Felder Seegarten):

- 1.) Irak
- 2.) Irak
- 3.) Irak
- 4.) Nicht belegt (ein Bett im 3-Brett-Zimmer)
- 5.) Syrien
- 6.) Syrien
- 7.) Iran
- 8.) Nicht belegt (ein Bett im 3-Brett-Zimmer)
- 9.) Syrien
- 10.) Afghanistan
- 11.) Afghanistan
- 12.) Afghanistan
- 13.) Afghanistan
- 14.) Afghanistan
- 15.) Afghanistan
- 16.) Afghanistan
- 17.) Irak
- 18.) Irak
- 19.) Irak
- 20.) Jemen
- 21.) Nicht belegt (3-Bett-Zimmer)
- 22.) nicht belegt (3-Bett-Zimmer)
- 23.) Afghanistan
- 24.) Afghanistan
- 25.) Afghanistan
- 26.) Afghanistan
- 27.) Afghanistan

Melsdorf, Karkkamp 17b:

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt

Ottendorf, Zum Wasserblöcken (Familie):

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt
- 4.) Syrien

- 5.) Syrien
- 6.) Syrien

Quarnbek, Strohbrück, Sturenberg 47:

- 1.) Syrien
- 2.) nicht belegt
- 3.) Syrien
- 4.) nicht belegt
- 5.) Syrien
- 6.) nicht belegt
- 7.) Deutschland
- 8.) Deutschland
- 9.) nicht belegt
- 10.) Syrien
- 11.) nicht belegt
- 12.) Russische Föderation
- 13.) Russische Föderation
- 14.) Russische Föderation
- 15.) Russische Föderation
- 16.) Russische Föderation
- 17.) Russische Föderation
- 18.) Syrien
- 19.) Syrien
- 20.) Syrien
- 21.) Syrien

Quarnbek, Strohbrück, Mobilhaus: Nicht bewohnbar (4)

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 1:

- 1.) Armenien
- 2.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 2:

- 1.) Türkei
- 2.) Eritrea

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 3:

- 1.) Syrien
- 2.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 4:

- 1.) nicht belegt
- 2.) Irak
- 3.) Irak

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 5:

- 1.) Afghanistan
- 2.) Afghanistan

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 6:

- 1.) Jemen
- 2.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 8:

- 1.) nicht belegt
- 2.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 9:

- 1.) Irak
- 2.) Irak
- 3.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 10:

- 1.) Irak
- 2.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 11:

- 1.) Iran
- 2.) nicht belegt
- 3.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 12:

- 1.) Syrien
- 2.) Syrien

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 13:

- 1.) Irak
- 2.) Irak
- 3.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 14:

- 1.) Türkei
- 2.) Türkei
- 3.) Türkei
- 4.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 15:

- 1.) Somalia
- 2.) nicht belegt

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 16:

- 1.) Jemen
- 2.) Jemen

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 17:

- 1.) Armenien
- 2.) Armenien

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 18:

- 1.) Eritrea
- 2.) Eritrea

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Zimmer 19:

- 1.) Armenien
- 2.) Armenien
- 3.) Armenien

Westensee, Rosenberg 4 (Falkenhof); Einliegerwohnung:

- 1.) Nicht belegt
- 2.) Nicht belegt
- 3.) Nicht belegt
- 4.) Nicht belegt
- 5.) Nicht belegt
- 6.) Nicht belegt

B. Sondervermögen des Landes / REFUGIUM

Die Auszahlung der Mittel aus diesem Sondervermögen ist zwischenzeitlich erfolgt. Von den für das Amt Achterwehr geltend gemachten Kosten in Höhe von 200.387,63 € wurden insgesamt 136.318,34 € erstattet. Davon fielen rechnerisch 18.204,75 € auf den Seegarten in Felde und 118.113,59 € auf den Falkenhof in Brux.

C. Terminierung der konstituierenden Sitzungen:

Unter Berücksichtigung des Beginns der Wahlzeit und der „Rechtswirkung“ der Mandate in den Gemeindevertretungen am 01.06.2018, haben die konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen unter Einhaltung der Mindestladungsfrist in der Zeit vom 11. – 30.06.2018 stattzufinden.

Es sollte der Versuch unternommen werden, keine Mehrfachsitzungen an einem Abend zu haben. Ich bitte die Gemeinden, die Termine untereinander zu kommunizieren.

D. Unterhaltung Amtsgebäude / Störungen Telefonanlage

Nach der letzten Amtsausschusssitzung wurden ungeplante Arbeiten an den Abwasserleitungen im Gebäude erforderlich. Ein Abwasserrohr im Keller (Eisen) war u.a. durch Materialablagerungen vollständig verstopft und musste ausgetauscht werden. Es entstanden Kosten in Höhe von ca. 1.600,- €. Ggf. sind noch Malerarbeiten erforderlich.

Nachdem im letzten Jahr umfangreichere Dacharbeiten –u.a. an der Isolierung wg. Marderschäden- durchgeführt werden mussten, berichten wir nunmehr mit besonderer „Freude“, dass eine Marderfamilie auf unserem Dachboden ein neues Heim gefunden hat. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wird versucht, die Marder zu vergrämen. Die eingesetzten Mittel führten jedoch unmittelbar nur zu Reizungen bei den MitarbeiterInnen im Obergeschoß.

Daneben gab es wiederholt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, dass bei telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Amt (Durchwahlen) zunächst ein Freizeichen ertöne und dann nach Gesprächsannahme unmittelbar aufgelegt würde. Dies wurde von den Betroffenen als zumindest unhöflich empfunden. Die Feststellungen wurden bezüglich verschiedener Durchwahlnummern getroffen.

Zu anderen Zeiten konnten zwar Anrufe von der Zentrale angenommen und zu Hausanschlüssen durchgestellt werden. Das Endgerät bei den betroffenen KollegInnen läutete dann aber nicht, so dass der falsche Eindruck entstand, es würde einfach willkürlich nicht abgehoben.

Es handelt sich hierbei um technische Probleme mit der Telefonanlage, die bei ihrem Auftreten weder für die BürgerInnen noch für die KollegInnen der Verwaltung sofort offenkundig werden. Nachdem die Telefonanlage jeweils vom Netz und dann wieder in Betrieb genommen wurde, traten die Fehler zunächst nicht mehr auf. Ursache und Zeitpunkt des Auftretens der Fehler lassen sich nicht näher bestimmen. Aufgrund der dadurch unsicheren Erreichbarkeit des Amtes und der im Fehlerfall sehr nachteiligen Außenwirkung für das Amt ist ein Austausch der Telefonanlage nunmehr erforderlich geworden.

Gemäß § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufnahme des Amtes Achterwehr in den Zweckverband Kommunit vom 03.07.2017 erbringt der Zweckverband für das Amt Achterwehr künftig neben der Informationstechnik auch die für die Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen. Dementsprechend wurde der Zweckverband Kommunit gebeten, die Umrüstung der Telefonanlage des Amtes nunmehr einzuplanen. Ein Wechsel wurde für ca. Juli 2018 in Aussicht gestellt. Sollten sich die Probleme mit der alten Anlage verstärken, kann der Austausch ggf. früher erfolgen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises

Auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung, schließen

der Kreis Rendsburg-Eckernförde
vertreten durch den Landrat, nachfolgend „Kreis“ genannt,

und

das Amt/die Gemeinde...
vertreten durch....., nachfolgend „Amt/Gemeinde...“ genannt,

den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis überträgt dem Amt für die öffentlich-rechtlichen Forderungen des Kreises die Durchführung der Pfändung gemäß § 285 LVwG.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, vor Abgabe des schriftlichen Vollstreckungsauftrages an das Amt, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen auszuschöpfen, um insbesondere die Pfändung von Geldforderungen gemäß § 300 LVwG und die Pfändung fortlaufender Bezüge gemäß § 305 LVwG vorrangig selbst durchzuführen. Ausgenommen davon sind die Bußgeldforderungen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Diese Forderungen werden ohne vorherige Maßnahmen an das Amt/die Gemeinde abgegeben.

(3) Die Pfändung durch das Amt/die Gemeinde erfolgt im Außendienst durch das Tätigwerden des Vollstreckungsbeamten. Der Auftrag des Vollstreckungsbeamten umfasst die Pfändung von beweglichen Sachen sowie die Entgegennahme von Bargeld oder Schecks zur Abwendung der Pfändung.

(4) Der Vollstreckungsbeamte sucht den Schuldner mehrfach (bis zu dreimal) zu unterschiedlichen Zeiten auf. Sollten diese Maßnahme nicht zum Erfolg führen, ist das Vollstreckungersuchen zeitnah mit eindeutigen Hinweisen an den Kreis zurück zu geben.

§ 2 Entschädigung

- (1) Das Amt/Gemeinde erhält vom Kreis für die Ausführung der Vollstreckungersuchen eine Entschädigung in Höhe von 36,00 € je Einzelfall.
- (2) Die bei der Durchführung der einzelnen Vollstreckungersuchen von der Amtskasse/Gemeindekasse errechneten und eingezogenen Gebühren stehen dem Amt /der Gemeinde zu.

§ 3 Abrechnung der Entschädigung

Der Kreis rechnet mit dem Amt/der Gemeinde die Entschädigung nach § 2 dieses Vertrages jeweils im Juni (Abrechnungszeitraum Dezember Vorjahr bis Mai laufendes Jahr) und Dezember (Abrechnungszeitraum Juni bis November laufendes Jahr) eines jeden Jahres unter Angabe der Anzahl der ausgeführten Vollstreckungsaufträge ab.

§ 4 Vertragsbeginn, Vertragsanpassung und Kündigung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom außer Kraft.
- (2) Die Höhe der Entschädigung nach § 2 dieses Vertrages wird spätestens alle vier Jahre überprüft. Die erste Regelprüfung erfolgt auf Basis des Jahres 2018 im Jahr 2019.
- (3) Eine Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 Ergänzende Klauseln

Nebenabreden und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Sollten sich einige Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die nichtigen Klauseln oder ihre Teile durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Rendsburg, den.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ort, den.....
Amt/Gemeinde

ERHÄLTEN

Verteiler:

Gemeinde Altenholz
Allensteiner Weg 2-4
24161 Altenholz

Gemeinde Kronshagen
Kopperpahler Allee 5
24119 Kronshagen

Gemeinde Wasbek
Großflecken 59
24534 Neumünster

Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17
24239 Achterwehr

Amt Bordesholm
Mühlenstraße 7
24582 Bordesholm

Amt Dänischenhagen
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen

Amt Dänischer Wohld
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf

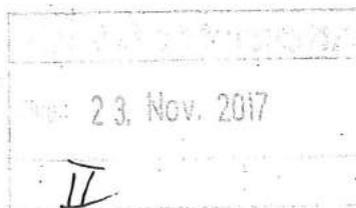
Amt Eiderkanal
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

Amt Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

Amt Fockbek
Rendsburger Str. 42
24787 Fockbek

Amt Hohner Harde
Rendsburger Straße 42
24787 Fockbek

Amt Hüttener Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee



Amt Jevenstedt
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Amt Mittelholstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Amt Molfsee
Mielkendorfer Weg 2
24113 Molfsee

Amt Nortorfer Land
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

Amt Schlei-Ostsee
Holm 13
24340 Eckernförde

Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung
von Vollstreckungsaufgaben

Zwischen

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch den Kreisausschuß

- nachfolgend "Kreis" genannt -

u n d

dem Amt Achterwehr,
vertreten durch den Amtsvorsteher

- nachfolgend "Amt" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis überträgt dem Amt die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Geldforderungen.

§ 2

- (1) Das Amt erhält vom Kreis für die Ausführung der Vollstreckungersuchen für Abfallentsorgungsgebühren eine Entschädigung von 20,00 DM je Einzelfall. Alle übrigen Vollstreckungersuchen des Kreises erledigt das Amt unentgeltlich.
- (2) Die bei der Durchführung der einzelnen Vollstreckungsaufträge von der Amtskasse errechneten und eingezogenen Gebühren stehen dem Amt zu.

§ 3

Das Amt hat beim Kreis - Amt für Finanzen - die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung bis zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderhalbjahr unter Angabe der Anzahl der ausgeführten Vollstreckungsaufträge anzufordern.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Finanzen

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt:

Mira Brück

Durchwahl: 04331 202-625

Fax-Nr.: 04331 202-158

Zimmer: 148

E-Mail:

Adresse: mira.brueck@kreis-
rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
17.11.2017

Wahrnehmung von Vollstreckungsaufgaben für den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gibt es eine interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden. Dazu wurden mit den kreisangehörigen Kommunen Verwaltungsvereinbarungen zur Übertragung von Vollstreckungsaufgaben geschlossen. Diese Vereinbarungen stammen größtenteils aus dem Jahr 1996.

Auf Empfehlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Rendsburg-Eckernförde, sind diese Verwaltungsvereinbarungen nun überarbeitet worden. In Zusammenarbeit mit dem Amt Mittelholstein ist ein Entwurf für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen erarbeitet worden. In diesem Entwurf ist der Entschädigungsbetrag pro Vollstreckungsersuchen angepasst worden. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Kreises sowie der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden näher definiert worden.

Ein Entwurf dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Vollzugsaufgaben bei der Vollstreckung von Forderungen des Kreises ist in der Anlage zur Kenntnis beigefügt.

*Fr. Brück, Kreisrat
sendet den alten
Vertrag zu. Tel: 04331 202-158*



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

U:\Arbeitsbereiche\05\Entwürfe\mira.brueck\Vollstreckung\171117_Art
schreiben Ämter und Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Vertrag zur

Ich bitte um Rückmeldung, ob dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Amt/der Gemeinde zugestimmt wird.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Sabine Groeper

Anlage

Vollstreckung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Am 10.10.17 fand beim Kreis RD die zweite Sitzung des Arbeitskreises zum Thema Vollstreckung unter Beteiligung von Frau Groeper, Frau Brück und der Unterzeichnerin statt. Die Erläuterung der Gebührenberechnung sowie des Vertragsentwurfes war Thema des Arbeitskreises. Da die Bußgeldstelle ihre Bescheide direkt an die Ämter weiterleitet und daher auch künftig nicht vom Innendienst des Kreises diejenigen herausgefiltert werden, die vom Innendienst erledigt werden können, kommt für die Ersuchen aus der Bußgeldstelle auf die Ämter ein erhöhter Prüfaufwand zu. Der Anteil der Bußgeldersuchen wurde mit 20% des Gesamtaufkommens beziffert.

Fälle insgesamt:	500
davon 20% Bußgelder	100
verbleiben	400

400 Ersuchen abzüglich 34% (Fälle die vorab durch den Innendienst des Kreise erledigt werden und daher gar nicht mehr zum Amt Mittelholstein gelangen) ergibt: 264

100% der Ersuchen	264 Fälle x 14,03 €	3.703,92 €
70% der Ersuchen	185 Fälle x 21,65 €	4.005,25 €
zzgl. Pauschal 10 Min. je Fall für abschließende Arbeiten	264 Fälle x 51€/Stunde	<u>2.244,00 €</u>
		9.953,17 €

abzüglich Vollstreckungsgebühren 185 x 5,62 €	<u>1.039,70 €</u>
Zwischensumme 1	8.913,47 €

Für die 100 Bußgeldfälle ergibt sich der Aufwand wie folgt:

100% der Ersuchen	100 Fälle x 14,03 €	1.403,00 €
zzgl. Pauschal 10 Min. je Fall für Recherche des Innendienstes (51€ je Std.)		850,00 €
70% der Ersuchen	70 Fälle x 21,65 €	1.515,50 €
zzgl. Pauschal 10 Min. je Fall für abschließende Arbeiten	100 Fälle x 51€/Stunde	<u>850,00 €</u>
		4.618,50 €

abzüglich Vollstreckungsgebühren 70 x 5,62 €	<u>393,40 €</u>
Zwischensumme 2	4.225,10 €

Zwischensumme 1	8.913,47 €
Zwischensumme 2	<u>4.225,10 €</u>
Gesamtsumme	13.138,57 €

Bei 364 Fällen (264 + 100) 36,09 €

Daraus ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 36 € je Ersuchen.

Hohenwestedt, 07.11.2017

Mohrdieck

Um sich einer realistischen Größenordnung zu nähern, wurden verschiedene zeilanteilige Berechnungen durchgeführt, denen eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt zugrunde gelegt wurde:

a. Tätigkeiten für alle eingehenden Ersuchen (u.a. Posteingang, Erfassung im Vollstreckungsprogramm, Versand Ankündigung der Vollstreckung an Schuldner)	14,03 €
b. Kosten des Außendienstes je tatsächlich an den Außendienst übergebenem Fall (Grundlage 2016)	21,65 €

II. Tätigkeiten für alle eingehenden Fälle

	Zeit in Min.	Bemerkung
Posteingang	2	Poststelle, FBL, FM
Erfassung des Falls im Vollstreckungsprogramm	4,5	SVP durch FM
Erstellen und Versand Vorankündigung, ggf. Telefonische Rückmeldung durch Schuldner, Überprüfung Zahlungseingang	10	FM, Poststelle
	16,5	

III. Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (Erlass vom 24.10.16)

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt :

51 € je Stunde

Anteil für die unter II. ermittelten Minuten

14,03 €

Kosten Vollstreckungsaußendienst 2016

I. Zeiteilige Berechnung für den Außendienst

	wöchentl. AZ
Herr XXXX	7,5 Std./Wo.
Herr XXXX	7,7 Std./Wo.
Herr XXXX	7,7 Std./Wo.
	22,9 Std./Wo.

Zeitanteil gegenüber VZ-Stelle (39 Std./Wo) 58,72%

KGSt-Normalarbeitszeit bei 39 Std./Wo., Allgemeine Verwaltung 1590 Std./Jahr

Anteilig für die 58,72% einer VZ-Stelle 933,65 Std./Jahr

Im Außendienst bearbeitet: 2199 Fälle im Jahr 2016

Durchschnittlicher Zeiteanteil je Fall 0,42 Std./Fall

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (51€ je Std.)* 21,65 € je Fall

ENTWURF STAND: 04.04.2018

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

1. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer

- künftig: Kreis -

und

2. dem Amt Achterwehr als Schulträger, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Joachim Brand

- künftig: Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung -

Präambel

- (1) Bis zur Einführung der Eigenbeteiligung im Rahmen der Schülerbeförderungskosten zum 01.08.2005 bestand bei einigen Schulträgern die Praxis, nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im sogenannten freigestellten Verkehr (durch schulträgereigene Verkehrsunternehmen, beauftragte Verkehrsunternehmen und Taxis i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 PBefG – „Schülerfahrten“-) mit zu befördern. Die Schulträger hatten entsprechende Beförderungsverträge, i. d. R. mit Verkehrsunternehmen, abgeschlossen, die in einer Vielzahl von Fällen noch immer ihre Gültigkeit haben. Im Rahmen der vorgenannten Schülerbeförderung fand eine Kostenbeteiligung des Trägers der Schülerbeförderung von 1/3 und des Kreises von 2/3 statt. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern erfolgte nicht.
- (2) Der Kreis erließ am 12.05.2006 eine Rundverfügung Nr. 15/2006. Darin kündigte dieser an, die bisherige Praxis der Mitbeförderung von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des pauschal abgerechneten Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr für das Schuljahr 2005/2006 „übergangsweise“ weiter zu akzeptieren. Zudem

sollte zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden werden. In der Folgezeit hat jedoch keine solche Abstimmung stattgefunden. Vielmehr ist es bislang bei der „Übergangsregelung“ aus der Rundverfügung vom 12.05.2006 geblieben. Diese Praxis steht jedoch ggf. formal im Widerspruch zur „Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ vom 13.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Schülerbeförderungssatzung) i. Verb. m. dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: SchulG). Die seit 2005 „gelebte“ Praxis ist somit rechtswidrig. Der Träger der Schülerbeförderung kann sich selbst – da er als Hoheitsträger an Recht und Gesetz gebunden ist – gegenüber anderen Hoheitsträgern nicht auf Vertrauensschutz berufen, insofern überarbeitungsbedürftig. Beide Vertragsparteien sind dabei den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

- (3) Um eine rechtskonforme Schülerbeförderungsregelung – sowohl für die Schülerbeförderung im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG (im Folgenden: Linienverkehr) als auch im sogenannten „Pauschalverkehr“¹ sowie dem freigestellten Verkehr gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. d) FrStllgV – zu treffen, schließt der Kreis mit allen betroffenen Schulträgern bzw. Trägern der Schülerbeförderung gleichlautende – kreisweit geltende – Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Schulträger allein befugt ist, Art und Umfang der Schülerbeförderung in seinem Bereich zu regeln. Soweit in diesem Vertrag von nicht berechtigten Schülerinnen und Schülern bzw. nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern die Rede ist, bezieht sich diese Formulierung ausschließlich auf die satzungsgemäße Kostentragungspflicht des Kreises.

- (4) Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass der Kreis bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigt sind, eine Kürzung in Höhe der Kosten des Fahrscheins vornimmt. Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ sowie für den freigestellten Verkehr nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem Schulgesetz nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor. Der Schulträger verpflichtet sich im Gegenzug, bis zur Umstellung auf

¹ Unter dem Begriff „Pauschalverkehr“ ist Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG zu verstehen, zu dessen Leistungserbringung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen ein Vertrag (sog. „Pauschalvertrag“) geschlossen wurde.

das neue ÖPNV-Konzept des Kreises an den bestehenden Regelungen zur Übernahme der anteiligen Kosten für den im ÖPNV-Bereich ausgewiesenen Pauschalverkehren und freigestellten Verkehren festzuhalten und weiterhin die wirtschaftlich erforderlichen Deckungsbeiträge als Eigenanteil einzubringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Schulträger i. S. eines Zurückhaltungsgebotes, keine Ausweitung der Schülerbeförderung gegenüber dem derzeitigen Status quo vorzunehmen und auch die Zahl der Fahrschülerinnen und Fahrschüler nicht durch weitere Streckenführungen zu steigern. Für ggf. dennoch erforderliche Einrichtungen weiterer Streckenführung ist die Zustimmung des Kreises vorab einzuholen.

- (5) Weiterer Kernpunkt dieser kreisweit geltenden Vereinbarungen ist, dass zum Schuljahr 2021/2022 die Schülerbeförderung grundsätzlich im Rahmen des Linienverkehrs stattfinden soll. Der Kreis wird den Träger der Schülerbeförderung bei dieser Systemumstellung intensiv einbinden.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Vertragsparteien alle aus dem vorgenannten Sachverhalt resultierenden rechtlichen Streitfragen einer einvernehmlichen Lösung zuführen.

§ 1

Kündigung der bestehenden Beförderungsverträge

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2021/2022 im Regelfall als Linienverkehr im Rahmen des ÖPNV stattfindet. In Sonderfällen ist es weiterhin möglich, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfindet. Ziel ist es, unter der Ägide des Linienverkehrs auch zukünftig eine Schülerbeförderung zu offerieren, die den Interessen der Schülerschaft, den Schulen und dem Schulträger gerecht wird. Sofern dennoch in Sonderfällen noch freigestellter Verkehr beschafft werden muss, da andernfalls eine bedarfsgerechte Abdeckung der Schülerbeförderung nicht möglich ist, gelten auch hier die gesetzlichen Kostentragungsregelungen, vgl. § 3 Abs. 4. Diese eventuell erforderlichen freigestellten Verkehre sind darüber hinaus mit den Schülerverkehren benachbarter Schulträger und weiteren Verkehrsleistungen (wie z. B. von den Dänischen Schulen/Kiga, Ausbildungsstätten für Behinderte, Seniorentaxis, örtlichen Bürgerbussen etc.) abzustimmen und ggf. mit diesen im Sinne von effizienten Synergien gemeinsam zu beschaffen. Um zu verhindern, dass es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreis und dem Schulträger über die konkrete Ausgestaltung des zukünftig ggf. erforderlichen freigestellten Verkehrs kommt, wird der Kreis bis zum 01.01.2020 hierfür bei der Erstellung eines geeigneten anzustre-

benden empfohlenen Vertragsmusters mit kreisweit einheitlicher Indexgleitklausel, notwendigen Bestimmungen, wie der Qualifikation der Fahrer, deutschsprachiges Personal, Tariftreue etc. sowie Berechnungsmatrix für den Index mitwirken. Der vom Schulträger im Einzelfall abzuschließende Vertrag kann zur Prüfung und Zustimmung vorab dem Kreis übermittelt werden.

- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, den zwischen ihm und dem Verkehrsunternehmen Fa. MediCall geschlossenen Beförderungsvertrag für den freigestellten Verkehr zu kündigen. Die Kündigung hat zum 31.12.2020 fristgerecht mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 zu erfolgen. Der Schulträger hat die Einhaltung der Kündigungsfrist zum vorgenannten Schuljahr in eigener Verantwortung zu prüfen und sicherzustellen.
- (3) Die Kündigungsverpflichtung nach Absatz 2 gelten nicht, wenn der Kreis den Schulträger – etwa wegen Verzögerungen des europaweit auszuschreibenden Überlandverkehrs – anweist, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. den freigestellten Verkehr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. In diesem Fall gelten die vertraglichen Regelungen des Absatzes 4 der Präambel und des § 2 dieses Vertrages bis zur Wirksamkeit einer späteren Kündigung fort.

Der Kreis muss dem Schulträger möglichst zeitnah, d. h. spätestens bis zum 01.03.2020 mitteilen, auf welche Weise und mit welcher Linienführung der Schülerverkehr im ÖPNV zukünftig erbracht werden soll. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Schulträger keine ausreichende Zeitspanne mehr zur Verfügung hat, um im Wege der Ausschreibung für eine ggf. erforderliche adäquate Ergänzung mit freigestelltem Verkehr zu sorgen.

§ 2

„Status quo-Regelung“

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2018/2019 (Stichtag: 01.08.2018) keine Fahrausweise mehr an Schülerinnen oder Schüler auszugeben, die nach den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG keinen Anspruch auf Beförderung haben, sofern es sich um Schülerbeförderung im Linienverkehr handelt. Hinsichtlich der Schülerbeförderung im sog. „Pauschalverkehr“ und im freigestellten Verkehr gilt für den Schulträger ein Zurückhaltungsgebot, d. h. der Schulträger wird keine Maßnahmen ergreifen wie weitere Streckenführungen, die zu Kostensteigerungen führen könnten. Kostensteigerungen, die vom Schulträger un-

- beeinflusst geblieben sind (z.B. tarifliche Lohnsteigerungen, allg. Preissteigerungen etc.) sind insoweit unbeachtlich.
- (2) Sollte der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach Absatz 1 verstoßen, wird der Kreis für das jeweilige Schuljahr pro nicht berechtigter Schülerin oder nicht berechtigtem Schüler eine Kürzung in Höhe des für das betroffene Schuljahr günstigsten Fahrpreises im Linienverkehr des ÖPNV in Form einer fiktiven Fahrkarte vornehmen, wobei jedoch erzielte Einnahmen aus der Elternbeteiligung saldiert werden.
- Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der maßgeblichen Entfernung aus der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Schülerbeförderungskosten wird bis zu einer möglichen Beschaffung eines einheitlichen Verfahrens zur Entfernungsmessung Google Maps genutzt. Für die Verwendungsnachweise wird die Dokumentation aus dieser Prüfung des Schulträgers anerkannt.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis wird ab dem Schuljahr 2021/2022 keine Kostenbeteiligung mehr für die Schülerbeförderung nach den noch bestehenden „alten“ Beförderungsverträgen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Schulträgers übernehmen. Der Kreis übernimmt somit ab dem Schuljahr 2021/2022 für die Beförderung von Schülern im Linienverkehr nur noch eine Kostenbeteiligung nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises i. Verb. m. dem SchulG. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schulträger es versäumt hat, die Beförderungsverträge fristgerecht i. S. d. § 1 Abs.2 zum Schuljahr 2021/2022 zu kündigen, jedoch nicht, wenn der Kreis den Schulträger gemäß § 1 Abs.3 gebeten hat, die Kündigung für den sogenannten „Pauschalverkehr“ bzw. den freigestellten Verkehr nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
- Sofern freigestellter Verkehr unvermeidbar ist und deswegen vom Schulträger beschafft werden muss, um die Schülerbeförderung flächendeckend sinnvoll zu gewährleisten, wird sich der Kreis entsprechend der gesetzlichen Regelung an den Kosten beteiligen.
- (2) Für den sog. „Pauschalverkehr“ nimmt der Kreis bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 abweichend von § 2 Abs. 2 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler keine Kürzungen vor. Dies gilt auch für den freigestellten Verkehr.
- (3) Der Schulträger verpflichtet sich, ab dem Schuljahr 2020/2021 Schülerbeförderungsfahrkarten für die Schülerbeförderung im Linienverkehr nur noch an diejenigen Schü-

lerinnen und Schüler auszugeben, für die nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises ein Anspruch besteht. Für die Schülerbeförderung, die im Linienverkehr erfolgt bzw. erfolgt ist, gilt dies bereits ab dem Schuljahr 2015/2016.

- (4) Für den sogenannten „Pauschalverkehr“ und freigestellten Verkehr unterlässt der Kreis es indessen, bis zum Schuljahr 2021/2022 für die nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG nicht berechtigten Schülerinnen und Schüler eine Kürzung vorzunehmen.
- (53) Sofern der Schulträger gegen seine Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 verstößt, hat dieser sämtliche Kosten, die ihm durch die Nichtkündigung der Verträge entstehen, selbst zu tragen. Der Kreis wird in diesem Falle eine Kürzung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 vornehmen. Der umgekehrte Fall, sprich eine Ersatzpflicht des Kreises tritt ein, wenn dieser seinerseits gegen die rechtzeitigen Mitteilungspflichten i. S. d. § 1 verstößt.
- (64) Sollte ausnahmsweise ab dem Schuljahr 2021/2022 noch freigestellter Verkehr stattfinden, verbleibt es bei den Regelungen der Schülerbeförderungssatzung i. Verb. m. dem SchulG.

§ 4

Veränderung des maßgeblichen Schuljahres

Die Vertragsparteien können den Zeitpunkt des maßgeblichen Schuljahres i. S. d. § 1 Absätze 1 bis 3 und des § 3 Absatz 1 im beiderseitigen Einvernehmen (etwa aufgrund von Kündigungsregelungen bestehender Beförderungsverträge) einheitlich verändern. Die Veränderung hat spätestens YY Monate vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und endet mit der Bestands- bzw. Rechtskraft aller Entscheidungen des Kreises über die Kostenerstattungen für die Schuljahre 2015/16 bis einschließlich 2020/21. Er verlängert sich entsprechend, wenn der Kreis den Schulträger gemäß § 1 Abs.3 um eine spätere Kündigung des bestehenden Beförderungsvertrages bittet.
- (2) Ungeachtet des § 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- (3) Soweit nicht einzelne Regelungen dieses Vertrages eine Kündigung oder sonstige Änderung bestimmen, ist eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen sämtlichen Rechtsnachfolgern wiederum mit einer entsprechenden Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Die jeweilige Rechtsnachfolgerin der betroffenen Partei hat gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären, dass sie alle Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag als eigene übernimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Achterwehr.

Rendsburg, den2017

Rendsburg, den2017

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Amt Achterwehr

ENTWURF

Textfassung der Satzung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999) in der Fassung vom 26.09.2017 (Kreisblatt Nr. 33/2017 S. 416), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Kreisblatt Nr. 1/2018 S. 2):

Erster Teil Schülerbeförderung

§ 1

Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erkennt Kosten der Schülerbeförderung als notwendig an, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen. Als notwendige Kosten werden auch anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Schulverbandes bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers des Kreises Rendsburg-Eckernförde entstehen. Legt abweichend von den Sätzen 2 und 3 der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vor (zuständige Schule i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG), gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser

Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule. Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 kmüberschreitet.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

- b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.
 - (3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5

Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) im Übrigen 4 km
 überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie

Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüleronderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.
- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.
- (4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.

§ 10

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

- (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

(2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:

a) Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn

- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
- für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
- ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.

b) Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)

- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 168,00 €,
- für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 108,00 € und
- ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben.

(4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung nach Abs. 2 a) erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.

(5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatliche Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.

Ebenfalls ist eine monatliche Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.

(6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im

Fälle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile nach Abs. 2 a) sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- (8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 11 Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 12 Qualitätsanforderungen

Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schülerinnen/Schüler und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 13 Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers

- d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

Zweiter Teil Bildungstarif

§ 15 Bildungstarif

- (1) Der Bildungstarif wird Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen Schülerinnen und Schülern, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schülerin oder des Schülers im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.
- (3) Für jede Fahrschülerin und jeden Fahrschüler, die oder der den Bildungstarif in Anspruch nimmt, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 € pro Schuljahr erhoben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 13.12.2016 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den 19.12.2017

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung des Amtes Achterwehr
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003 S. 112), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H. 2003 S. 57), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG für Schleswig-Holstein – in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005 S. 27) und des § 13 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S.-H. 2000 S. 169), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom _____ folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als Bestandteil der Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle (Anlage zur Gebührensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung	Gebühr (EURO)
1	Beglaubigungen und Bescheinigungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je Einzelvorgang	2,50
2	Fotokopien je Seite DIN A 4 s/w DIN A 3 s/w DIN A 4 farbig DIN A 3 farbig	0,50 0,75 1,00 1,50
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	5,00 – 50,00
4	Grundstücksbezogene Auskünfte zum Erschließungszustand und/oder zu ausstehenden Beitragsforderungen, je Grundstück	15,00
5	wie lfd. Nr. 4, jedoch inkl. Einschätzung/Bewertung der baulichen Situation, je Grundstück	20,00
6	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, je Anlass	15,00

7	Erklärung über die Ausübung bzw. über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 24 BauGB	25,00
8	Genehmigung zum Einbau eines Nebenzählers bzw. eines Abwassermessgerätes nach § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung	20,00
9	Genehmigung von Neuanschlüssen, Erweiterungen oder Änderungen an die Schmutz- bzw. Regenwasserkanalisation einschl. 1 Abnahme für <ul style="list-style-type: none"> - ein Einfamilienhaus - ein Doppelhaus - mehrgeschossige Häuser und gewerblich genutzte Grundstücke <p>Zusätzliche Abnahmen oder Abnahmeversuche durch Beauftragte des Amtes, die durch den Antragsteller zu vertreten sind</p>	40,00 60,00 80,00 je 25,00
10	Gebühren für die Benutzung (Recherche) von Personenstandsbüchern im Amtsarchiv <ul style="list-style-type: none"> - Kopie je Eintrag aus Personenstandsunterlagen - Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Bestand des Standesamtes/ Personenstandsunterlagen - Für die Suche eines Eintrages oder Vorganges ohne genauere Angaben wie Name des Standesamtes, Datum oder Registernummer werden Gebühren nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde erhoben. 	7,50 7,00 entsprechend Erlass Innenministerium Land SH zu festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten (Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand)

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Achterwehr, den

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor

Joachim Brand

Betreff
TOP 10.: Vereinbarung mit der Gemeinde Felde über die Einbringung von LZO-Mitteln in die Finanzierung des Neubaus einer Amtsverwaltung in Felde

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 07.03.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Marco Carstensen	
<i>Verantwortlich:</i> Marco Carstensen	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Finanz- und Bauausschuss</i>	<i>28.03.2018</i>	<i>Status</i>
	<i>Amtsausschuss</i>	<i>17.04.2018</i>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss des Amtes Achterwehr empfiehlt dem Amtsausschuss, dem Abschluss der als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Felde und dem Amt Achterwehr über die Einbringung von Schlüsselzuweisungen nach dem FAG, die die Gemeinde Felde als ländlicher Zentralort erhält, in die Finanzierung des Neubaus einer Amtsverwaltung in Felde zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 u.a. beschlossen, dass eine Teilfläche des Grundstücks „Wischkoppel“ in der Gemeinde Felde zwecks Errichtung einer neuen Amtsverwaltung erworben werden soll, sofern sich die Gemeinde Felde vertraglich verpflichtet, sich neben ihren Verpflichtungen aus der Amtsumlage an der Finanzierung der Grunderwerbs- und Neubaukosten zusätzlich in Höhe von 12,5 % der ihr jährlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Schlüsselzuweisung an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben zu beteiligen.

Der anliegende Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Felde und dem Amt hat eine entsprechende Verpflichtung zum Inhalt und regelt daneben im Wesentlichen Beginn und Zahlungsweise der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen sowie die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch das Amt.

Die Gemeindevertretung Felde hat zu diesem Entwurf in der Sitzung am 22.02.2018 wie folgt beschlossen:

„Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Vereinbarung mit Ergänzung der in der Gemeindevertretung am 27.04.2017 beschlossen Punkte (Bereitstellung eines Gemeindebüros im Amtsgebäude und Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen in den Versammlungsräumlichkeiten im Neubau) zu. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, diese Vereinbarung mit dem Amt Achterwehr zu schließen.“

Hinsichtlich der Beschlussfassung in der GV Felde wird seitens der Verwaltung auf Folgendes hingewiesen:

- Auch im jetzigen Verwaltungsgebäude in Achterwehr finden regelmäßig Gremiumssitzungen der amtsangehörigen Gemeinden statt, wenn dies vor dem Hintergrund bestimmter Beratungspunkte sinnvoll bzw. erforderlich ist. Daneben nutzt

insbesondere die Gemeinde Achterwehr den Sitzungssaal des Amtes Achterwehr z.B. bei Einwohnerversammlungen oder andere Sitzungen mit größeren Teilnehmerzahlen oder wenn andere Räumlichkeiten in der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund, dass auch in einem Neubau einer Amtsverwaltung Sitzungsräumlichkeiten in ausreichender Größe erforderlich, durch die Amtsgremien jedoch nur an wenigen Tagen im Jahr genutzt sein werden, erscheint es grundsätzlich sinnvoll, hier eine größere Auslastungsquote durch eine stärkere Mitnutzung durch gemeindliche Gremien aller amtsangehörigen Gemeinden anzustreben. Insofern dürfte es als unproblematisch anzusehen sein, dass (auch) die Gemeinde Felde die Sitzungsräumlichkeiten in der Amtsverwaltung mitnutzen kann, sofern diese nicht bereits für Zwecke des Amtes belegt sind.

Inwieweit hier ggf. ein Anerkennungsbetrag als Beteiligung an den laufenden Bewirtschaftungskosten (insbesondere Strom, Heizung) zu entrichten ist, ist jedoch unabhängig davon zu entscheiden, durch wen die Nutzung erfolgt.

- Bei der Bereitstellung eines Gemeindebüros handelt es sich grundsätzlich um die Begründung eines privatrechtlichen Mietverhältnisses zwischen der Gemeinde Felde und dem Amt. U.a. vor dem Hintergrund der sich seit dem 01.01.2017 geänderten Umsatzsteuerpflichten des Amtes als juristische Person des öffentlichen Rechts sollte hier eine rechtliche und vertragliche Trennung vorgenommen werden, um etwaige (zukünftige) steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Daneben dienen die LZO-Mittel der Deckung des Aufwandes der Gemeinde Felde als ländlicher Zentralort für die Vorhaltung von Einrichtungen, die auch dem Verflechtungsbereich dienen. Eine Amtsverwaltung gehört unstrittig zu diesen Einrichtungen und kann damit auch über diese Mittel finanziert werden. Jedoch gehören die Kosten für das Vorhalten eines Gemeindebüros allenfalls anteilig zu diesem Aufgabenbereich, nämlich im Umfang der Befassung der Gemeindegremien und -organe mit den „zentralörtlichen“ Aufgaben/Einrichtungen. In der aktuellen Übersicht über die Verwendung der LZO Mittel (Anlage VII zum Haushalt 2018) ist hierfür bereits ein Betrag von 5.000 Euro ausgewiesen; dieser dürfte auch jetzt schon anteilige Kosten für die Nutzung des Gemeindezentrums beinhalten. Sofern zukünftig die Kosten der gemeindlichen Gremien und Organe unter Berücksichtigung des Mietzinses für Räumlichkeiten in der Amtsverwaltung steigen, wäre auch deren anteilige Befassung mit zentralörtlichen Aufgaben/Einrichtungen sowie die entsprechend anteilige Verwendung der LZO-Mittel anzupassen. Eine unmittelbare Verflechtung des Einsatzes von LZO-Mitteln für den Verwaltungsneubau insgesamt mit der Bereitstellung(Vermietung) eines Gemeindebüros für die allgemeinen gemeindlichen Verwaltungstätigkeiten ist insofern nicht sachgerecht und widerspricht den Regelungen für die Verwendung der LZO-Mittel.

Ferner sollte grundsätzlich auch für den Fall Vorsorge zu tragen, dass die Gemeinde Felde (wider Erwarten) keine gesonderten Schlüsselzuweisungen als ländlicher Zentralort mehr erhält. In diesem Fall wäre der Verwaltungsneubau vollständig über die Amtsumlage zu finanzieren, so dass dann die anderen amtsangehörigen Gemeinden anteilig das Gemeindebüro der Gemeinde Felde mitfinanzieren würden, was sicherlich nicht als sachgerecht angesehen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die zusätzliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde Felde an den Finanzierungskosten des Verwaltungsneubaus sinken die über die Amtsumlage zu deckenden Zins- und Tilgungsleistungen; derzeit um rd. 46.000 Euro (Basis 2017) / 48.500 Euro (Basis 2018) jährlich. Gesonderte Schlüsselzuweisungen sind für die Folgejahre nicht garantiert, die Höhe kann nicht prognostiziert werden.

Anlagen:

- Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Felde und dem Amt Achterwehr



Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Felde,

Raiffeisenstraße 2a, 24242 Felde,

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Petra Paulsen

und

dem Amt Achterwehr,

Inspektor-Weimar Weg 17, 24239 Achterwehr,

vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Joachim Brand

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Das Amt Achterwehr beabsichtigt an der Dorfstraße in Felde ein neues Verwaltungsgebäude zu errichten und den Sitz des Amtes nach Felde zu verlegen. Die Gemeinde Felde hat in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.04.2017 beschlossen, dass sich die Gemeinde Felde mit 12,5 % der jährlichen Sonderschlüsselzuweisung aus LZO Mitteln an den Finanzierungskosten eines Neubaus einer Amtsverwaltung in Felde auf der Wischkoppel beteiligt.

Die Amtsverwaltung soll auf Beschluss des Amtsausschusses vom 17.01.2018 eine ca. 5.000 m² große Teilfläche des Grundstücks „Wischkoppel“ erwerben. Dieser Beschluss steht unter der Bedingung, dass sich die Gemeinde Felde vertraglich verpflichtet, sich neben ihren Verpflichtungen aus der Amtsumlage an der Finanzierung der Grunderwerbs- und Neubaukosten in Höhe von 12,5 % der ihr jährlich zur Verfügung stehenden Mittel aus der Schlüsselzuweisung an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (gemäß § 10 FAG SH) vertraglich verpflichtet. Die Verpflichtung soll für die gesamte Dauer der Finanzierung gelten.

§ 1

Die Gemeinde Felde verpflichtet sich hiermit, sich über die Amtsumlage hinaus mit zusätzlichen Mitteln am Grunderwerb und den Kosten für den Neubau der Amtsverwaltung in Felde zu beteiligen.

§ 2

Die Beteiligung beläuft sich auf 12,5 vom Hundert der jährlich zugewiesenen Mittel aus der Schlüsselzuweisung an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (gemäß § 10 FAG SH).

§ 3

Die Dauer der Beteiligung zu § 2 folgt der Dauer der Finanzierung des Bauvorhabens des Amtes Achterwehr durch Dritte.

Die Beteiligung ist in gleichbleibenden Raten zusammen mit der Amtsumlage an das Amt Achterwehr zu entrichten. Die Zahlungspflicht der Gemeinde beginnt mit Beginn des Monats, der auf den Monat der Auszahlung der ersten Finanzierungsrate an das Amt Achterwehr folgt. Sie endet mit der Rückzahlung der letzten Rate der den Neubau finanzierenden Darlehen (Tilgung der Restschuld) durch das Amt Achterwehr.

Das Amt Achterwehr ist verpflichtet, die finanzierenden Darlehen zu möglichst günstigen Konditionen für das Amt abzuschließen. Hierbei sind Laufzeiten von 30 Jahren marktüblich. Diese Laufzeit soll nicht überschritten werden.

§ 4

Die Verpflichtung der Gemeinde Felde entfällt, wenn das Amtsgebäude –gleich aus welchem Grund- nicht in der Gemeinde Felde errichtet wird.

Eine vorzeitige Kündigung dieser Vereinbarung wird ausgeschlossen. Es gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

§ 5

Das Amt Achterwehr verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen zur Finanzierung des Bauvorhabens regelmäßig nachzukommen und für eine vertragsgemäße Tilgung der Darlehenssummen einzustehen.

§ 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung

am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Achterwehr, den 28.02.2018

Petra Paulsen

Bürgermeisterin

Joachim Brand

Amtsleiter